# 904.11



# **Stadt Liestal**

# GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 22. Juni 2021

in Kraft ab 01. April 2022

Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 22 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 9. April 2003 (ESL 904.1) folgende Gebührenverordnung:

### § 1 Grundsatz

Für Verstorbene ohne letzte Niederlassung in Liestal berechnen sich die Gebühren durchgehend nach dem Kostendeckungsprinzip.

## § 2 Verstorbene mit letzter Niederlassung in Liestal

<sup>1</sup> Gemäss § 9 Abs. 2 und 3, § 11<sup>bis</sup> Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nachfolgende Dienstleistungen Gebühren erhoben:

a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimaligen jährlichen Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	7'500
b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	5'000
c) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische (Nischenplatte exkl. Beschriftung	CHF	500
d) Provisorisches Grabkreuz	CHF	75
e) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne - von Grab zu Grab - von Grab zu Urnennische - von Grab zu Gemeinschaftsgrab - von Urnennische zu Urnennische - von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab	CHF CHF CHF CHF	600 400 400 200 200

### § 2 bis Kostenübernahme im Fall der Bedürftigkeit von Angehörigen

<sup>1</sup> Sind die Angehörigen Verstorbener mit letztem Wohnsitz in Liestal bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal auf Gesuch hin alle Kosten für eine einfache Bestattung. Eine einfache Bestattung beinhaltet grundsätzlich die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung und ohne Urnenkranz.

CHF

150.--

- ausgraben und aushändigen einer Urne

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als Angehörige gelten insbesondere die Erben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Entscheid betreffend die Bedürftigkeit obliegt der Abteilung Einwohnerdienste.

## § 3 Verstorbene ohne letzte Niederlassung in Liestal

<sup>1</sup> Verstorbene, ohne letzte Niederlassung in Liestal, können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden (§ 1 Bestattungs- und Friedhofreglement).

<sup>2</sup> Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben: a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimalige jährliche Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	12'500
b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung c) Bestattung des Sarges in der Erde d) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab e) Bestattung der Asche in einem neuen Urnengrab f) Bestattung der Asche in einem bestehenden Urnengrab g) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische h) Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische i) Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab j) die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab k) Bestattung im Urnengarten I) Bestattung im Grabfeld für Sternenkinder	CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF	400 600 12'500 700 300
m) Kühlzellenbenutzung (pro Tag) n) Provisorisches Grabkreuz	CHF CHF	100 75
o) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne - von Grab zu Grab - von Grab zu Urnennische - von Grab zu Gemeinschaftsgrab - von Urnennische zu Urnennische - von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab - Ausgraben und Aushändigen einer Urne	CHF CHF CHF CHF CHF	800 600 600 400 200
p) Benutzung Waschraum I) Benützung Friedhofkapelle	CHF CHF	150 200

## § 4 Trauergeleite

Die Leistungen der Stadt Liestal im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Trauergeleiten werden in der Regel nach dem jeweiligen effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 5 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt Liestal

<sup>1</sup> Gemäss § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes besteht für Angehörige die Möglichkeit, gegen eine einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen zu lassen.

<sup>2</sup> Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgräber

Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus (§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement)

CHF 7'500.--

b) Urnengräber

Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus (§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement)

CHF 5'000.--

c) Bepflanzung vernachlässigter Gräber mit einer Dauerbepflanzung (Gebühr pro Jahr)

CHF 200.--

### § 6 Namenstafel im Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup>Für das Holen und Bringen der Namenstafel

CHF 100.-

<sup>2</sup> Die Kosten der jeweiligen Beschriftung der Namenstafel und die Bildhauerarbeiten an der Gedenkplatte werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

#### § 7 Namensplatte im Urnengarten

<sup>1</sup>Für die Bestattung im Urnengarten ist eine Platte (40x40 cm) bei der Friedhofverwaltung zu beziehen.

<sup>2</sup>Die Namensplatte ist mit Name, sowie Geburts- und Todesjahr zu beschriften. Die Kosten für die Beschriftung werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

#### §8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt sämtliche vor dem Datum der Inkraftsetzung wirksamen Verordnungen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft.